
Merkblatt Vorsorgeausweis

Gültig ab: 1. Januar 2024

In diesem Merkblatt verwendete Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen sind – falls nicht ausdrücklich anders festgehalten – jeweils für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts sowie für Personen ausserhalb des binären Geschlechtermodells anwendbar.

Die BLVK sendet Ihnen beim Eintritt sowie einmal jährlich **circa Mitte März** automatisch einen Vorsorgeausweis zu. Diesem entnehmen Sie die aktuelle Versicherungssituation, die monatlichen Beiträge sowie die voraussichtlichen zukünftigen Leistungen. Der Vorsorgeausweis liefert Ihnen unter anderem auch Angaben zum angesparten Guthaben und zu den Einkaufsmöglichkeiten. Das Merkblatt führt Sie durch die einzelnen Abschnitte des Vorsorgeausweises, erklärt Ihnen die wichtigsten Begriffe und beantwortet die häufigsten Fragen.

Personalien

Mit Ihrer persönlichen Versicherungsnummer und dem Passwort haben Sie unter www.blvk.ch Zugriff auf Ihre persönlichen Simulationsberechnungen. Ihr persönliches Passwort finden Sie auf Ihrem aktuellen Vorsorgeausweis. Haben Sie das Passwort nicht zur Verfügung, dann melden Sie sich beim Vorsorgeteam bei Ihrer Ansprechperson.

Steht auf Ihrem Vorsorgeausweis «**Eintritt 01.01.2015**», liegt dies daran, dass Sie im Zeitpunkt des Übertritts vom Leistungs- zum Beitragsprimat bereits bei der BLVK versichert waren. Das effektive Eintrittsdatum kann auf dem Vorsorgeausweis leider nicht angezeigt werden.

Basisdaten

Der **Jahreslohn** entspricht dem uns gemeldeten AHV-Bruttolohn aller Anstellungen und wird durch eine allfällige Toleranz gemäss Art. 8 Abs. 9 des Vorsorgereglements ergänzt.

Der **Koordinationsbetrag** berücksichtigt denjenigen Teil des Jahreslohns, der durch die 1. Säule (AHV) versichert ist. Er besteht gemäss Art. 8 Abs. 5 Vorsorgereglement aus dem tieferen der folgenden beiden Beträge: 30 Prozent des Jahreslohns oder 87,5 Prozent der maximalen AHV-Altersrente (2024: CHF 29 400), multipliziert mit dem Beschäftigungsgrad.

Der Jahreslohn abzüglich Koordinationsbetrag ergibt den **versicherten Lohn**. Dieser bildet die Grundlage für die Berechnung der wiederkehrenden Beiträge (Spar-, Risiko- und Finanzierungsbeitrag). Allfällige Weiterversicherungen (Art. 8 Abs. 12 und Art. 38 ff. Vorsorgereglement) sind Bestandteil des versicherten Lohns.

Austrittsinformationen

Beim Verlassen der BLVK vor Ihrer Pensionierung steht Ihnen die **Austrittsleistung** zu. Das **Altersguthaben nach BVG** entspricht dem gesetzlichen Minimum und wird auch «obligatorischer Teil» genannt.

Die allfälligen **Zusatz-Sparkonti** «vorzeitige Pensionierung» und «Überbrückungsrente» bestehen aus persönlichen Einkäufen zur Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung oder der Überbrückungsrente.

Weitere Informationen

Unter «**Möglicher Vorbezug für Wohneigentum**» sehen Sie, welcher Betrag Ihnen zum Erwerb eines selbstbewohnten Wohneigentums zur Verfügung steht. Sie haben die Wahl zwischen einem Vorbezug oder einer Verpfändung.

Der **maximal mögliche Einkauf** zeigt auf, welcher Betrag Ihnen im aktuellen Sparplan bis zum Erreichen der maximalen Leistung noch fehlt. Der Betrag für den maximal möglichen Einkauf entspricht der Differenz (= Beitragslücke) zwischen dem effektiv vorhandenen Altersguthaben und dem reglementarisch maximal möglichen Betrag, den Sie bis zum Stichtag bei der BLVK hätten ansparen können, wenn Sie seit dem 25. Altersjahr immer zum aktuellen Lohn und zu den aktuellen Bedingungen versichert gewesen wären.

In diesem Abschnitt finden Sie zudem weitere Angaben, beispielsweise zu bereits getätigten Vorbezügen für Wohneigentum oder Auszahlungen infolge einer Scheidung.

Vorsorgeleistungen im Alter

Die Altersrente entspricht dem bis zum angegebenen Alter hochgerechneten Sparguthaben inklusive 2 Prozent Jahreszins. Es basiert auf Ihren aktuellen Lohndaten und verändert sich voraussichtlich im Laufe Ihrer beruflichen Karriere. Das Sparguthaben, multipliziert mit dem Umwandlungssatz und dividiert durch 12, ergibt die monatliche Rente.

Risikoleistungen

Die volle **Invalidenrente** entspricht dem bis zum Alter 65 hochgerechneten Sparguthaben, multipliziert mit dem Umwandlungssatz im Alter 65. Sie richtet sich nach dem Ausmass der Erwerbsunfähigkeit. Eine versicherte Person, die im Sinne der Invalidenversicherung 40 Prozent und mehr invalid ist, hat ab Rentenbeginn der IV, frühestens jedoch nach Ablauf der arbeitsvertraglichen Lohnfortzahlung oder von Lohnersatzleistungen, Anspruch auf eine Invalidenrente. Beispiel: bei einem Invaliditätsgrad von 59 Prozent wird

eine Rente von 59 Prozent ausgerichtet. Ab 70 Prozent Invalidität besteht Anspruch auf eine Vollrente.

Die **Ehegattinnen- oder Ehegattenrente** beträgt 60 Prozent der versicherten Alters- oder Invalidenrente. Der Ehegattin oder dem Ehegatten gleichgestellt ist die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner. Sind die Voraussetzungen gemäss Vorsorgeglement erfüllt, hat die hinterbliebene Lebenspartnerin oder der hinterbliebene Lebenspartner ebenfalls Anspruch auf eine Rente.

Die **Invaliden-, Kinder- oder Waisenrente** beläuft sich auf 15 Prozent der versicherten Alters- oder Invalidenrente.

Die **Alters-Kinderrente** entspricht der obligatorischen Leistung gemäss BVG.

Finanzierung (monatliche Beiträge)

Falls sich Ihre monatlichen Beiträge auf Beginn eines Jahres stark erhöhen, liegt dies oft daran, dass Sie im betreffenden Jahr 25, 30, 35, 40, 45 oder 55 Jahre alt werden. Zu diesen Zeitpunkten werden die Prozentsätze der Sparbeiträge erhöht. Weitere Informationen entnehmen Sie dem Merkblatt «Beiträge und Vorsorgepläne».

Der **aktuelle Sparplan** bezeichnet die von Ihnen gewählte Sparvariante. Bis Ende November eines jeden Jahres können Sie uns mitteilen, wenn Sie ab 1. Januar des folgenden Jahres einen neuen Sparplan wünschen. Bei der BLVK gibt es neben dem Standardplan den Plusplan (+ 2 Prozent Sparbeiträge gegenüber dem Standardplan) und den Minusplan (- 2 Prozent Sparbeiträge).

Mit dem **Sparbeitrag** wird das Altersguthaben zur Finanzierung der Leistungen bei der Pensionierung gebildet. Der **Risikobeitrag** finanziert die Invaliden- und Hinterlassenenleistungen sowie die Verwaltungskosten. Der **Finanzierungsbeitrag** ist solange fällig, wie sich die BLVK in Unterdeckung befindet.

Warum haben sich die ausgewiesenen Rentenansprüche und Sparguthaben gegenüber letztem Jahr verringert?

Nebst Änderungen am versicherten Lohn ist dies auch auf Unterschiede zwischen provisorisch angenommenen und effektiv gewährten Zinsen zurückzuführen.

Während sich die auf der ersten Seite des Vorsorgeausweises aufgeführte Austrittsleistung immer auf das aktuelle Datum bezieht und jedes Jahr höher wird, handelt es sich bei den Rentenleistungen und Angaben zum Sparkapital auf der zweiten Seite um eine Projektion, also um eine Annahme, wie es im Zeitpunkt der Pensionierung voraussichtlich

aussehen wird. Es ist eine unverbindliche Momentaufnahme, bezogen auf den aktuell versicherten Lohn und der angenommenen Verzinsung. Dabei wird zwischen folgenden Zinssätzen unterschieden, welche Ihnen jeweils mit dem jährlichen Versand des Vorsorgeausweises mitgeteilt werden:

Jahresendzinssatz:

Jeweils Ende Jahr entscheidet die Verwaltungskommission der BLVK aufgrund des Jahresergebnisses über den Jahresendzinssatz für das abgelaufene Geschäftsjahr. Dies ist der Zinssatz, mit welchem die per Ende des Vorjahres angesparte Austrittsleistung für alle aktiven versicherten Personen verzinst wird.

Mutationszinssatz:

Gleichzeitig mit der Festlegung des Jahresendzinssatzes wird der Mutationszinssatz für das folgende Jahr bestimmt. Dieser wird für unterjährige Mutationen wie etwa Austritte angewendet.

Projektionszinssatz:

Mit diesem Zinssatz werden die vorhandene Austrittsleistung und die zukünftigen Beiträge hochgerechnet, um Ihnen einen Annäherungswert zu Ihren zukünftigen Leistungen ausweisen zu können. Der Projektionszinssatz widerspiegelt eine langfristig angenommene durchschnittliche Verzinsung. Er beträgt 2 Prozent.

Damit die auf den Dokumenten ausgewiesenen Leistungen möglichst realitätsnah abgebildet werden, berücksichtigt die BLVK in den Hochrechnungen auf dem Vorsorgeausweis jeweils so bald bekannt die getroffenen Verzinsungsentscheide. Solange für das laufende Jahr kein Jahresendzinssatz feststeht, wird der Mutationszinssatz angenommen. Erst für die Folgejahre rechnet die BLVK mit dem Projektionszinssatz.

Dies kann in der Praxis zu grösseren Unterschieden bei den projizierten Leistungen führen:

Datum	Sparguthaben 31.12.2022	Zins 2023	Sparguthaben 31.12.2023	Zins 2024	Sparguthaben 31.12.2024
Oktober 2023		1.00% *		2.00% **	
	CHF 500 000	CHF 5 000	CHF 505 000	CHF 10 100	CHF 515 100
Februar 2024		1.25% ***		1.25% ****	
	CHF 500 000	CHF 6 250	CHF 506 250	CHF 6 328	CHF 512 578

- * Mutationszinssatz 2023
- ** Projektionszinssatz
- *** Jahresendzinssatz 2023
- **** Mutationszinssatz 2024

Der auf dem Vorsorgeausweis aufgeführte Bruttolohn und/oder Beschäftigungsgrad stimmen nicht! An wen wende ich mich?

Haben Sie für das begonnene Semester Änderungen an Ihrem Gehalt oder dem Beschäftigungsgrad gehabt? Oftmals werden Verlängerungen von Anstellungen, neue Anstellungen und Pensenänderungen erst knapp vor der Gehaltszahlung im Gehaltssystem der Arbeitgebenden erfasst und können von uns nicht mehr im selben Monat berücksichtigt werden. Prüfen Sie daher zuerst, ob Ihr Bruttolohn und Beschäftigungsgrad auf der Gehaltsabrechnung von Februar korrekt sind. Ist dem so, werden uns diese Änderungen im Folgemonat nachgemeldet und die Beiträge rückwirkend korrigiert.

- ➔ Weist der Bruttolohn oder Beschäftigungsgrad auch auf Ihrer Gehaltsabrechnung tatsächlich Unstimmigkeiten auf, wenden Sie sich bitte direkt an die Ansprechperson gemäss Ihrer Gehaltsabrechnung.